

Eignung von Betrieben, Unternehmen, sozialen und karitativen Einrichtungen sowie Behörden als Praktikumsstätte für Schülerinnen und Schüler einer Fachoberschule

- Die Zahl der Praktikantinnen und Praktikanten muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und ggf. der Zahl der Auszubildenden stehen.
- Die Praktikumsstätte ermöglicht die Auseinandersetzung mit wesentlichen Praxisbereichen der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule. Sie sollte als Ausbildungsbetrieb zugelassen sein.
- Die Praktikumsstätte verfügt über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die persönlich und fachlich geeignet sind, die Praktikantin bzw. den Praktikanten berufliche Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.
- Fachlich geeignet sind Personen, die
 - die für einen Ausbildungsberuf im Spektrum der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule notwendigen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
 - Über die beruflichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt, wer,
 1. eine Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf im Spektrum der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule bestanden haben (z.B. für die Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung Großhandelskaufmann oder Verwaltungsfachangestellter/ ist) oder
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte, einer Schule, einer Hochschule oder vor einer Prüfungsbehörde abgelegt hat, deren Inhalte im Spektrum der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule stehen
- sowie eine angemessene Zeit im Beruf gearbeitet haben.
- Nicht geeignet sind Personen, denen untersagt ist, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder die wiederholt gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder des Berufsbildungsgesetzes verstoßen haben.

Praktikum in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Gesundheit

Die Fachoberschule ist ein zweijähriger Bildungsgang, der allgemeinbildende, berufsübergreifende und berufsbezogene Inhalte sowie Fachpraxis miteinander verbindet. Dabei findet die Fachpraxis im ersten Jahr des Bildungsgangs als gelenktes Praktikum in der gewählten Fachrichtung bzw. im Schwerpunkt an drei Tagen in der Woche statt. Das Praktikum soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln. Es ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen Einblick in die Abläufe betrieblicher Prozesse sowie das Kennenlernen von und die aktive Auseinandersetzung mit modernen Techniken und Verfahren. Über zeitlichen Verlauf und Inhalt des Praktikums führen die Praktikantinnen und Praktikanten ein Berichtsheft. Die Berichte bieten eine besondere Möglichkeit zur Verknüpfung von Fachwissen mit Erfahrungen aus der beruflichen Praxis.

Inhalte und Ort des Praktikums

Die Inhalte des Praktikums werden wesentlich von der Art und dem Ort der Praktikumsstelle bestimmt. Die Praktikumsstelle muss zur Mitarbeit von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet sein, dazu gehört die Anleitung durch eine Fachkraft.

Folgende Praktikumeinrichtungen bieten sich insbesondere an:

Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen wie Alten-, Pflege- oder Behindertenheime, Pflegedienste, (bei besonderem späterem Berufswunsch auch ergotherapeutische, logopädische oder physiotherapeutische Praxen sowie in Einzelfällen auch medizinische Versorgungszentren).

Praktikantinnen und Praktikanten sollen Erfahrungen in der Grundpflege und im organisatorischen Ablauf der Praktikumeinrichtung sammeln und dabei Pflegerinnen und Pfleger unterstützen. Dazu gehören folgende Tätigkeiten:

- **Pflegerischer Bereich:** Umgang mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen; Mithilfe bei der Grundpflege (z. B. Körper-, Zahn-, Haar-, Nagelpflege); Mithilfe beim Betten und Lagern; Mithilfe bei der Nahrungsversorgung und -aufnahme; Mithilfe bei der Mobilisation (Aufstehen, Gehen, Führen); Begleitung zu Untersuchungen; Mithilfe beim Messen von Temperatur, Puls und Blutdruck; Bestimmung von Körpergröße und -gewicht; Mithilfe beim Verbandswechsel; Mithilfe bei der sonstigen Behandlungspflege (Verordnungen und Prophylaxen); Erstellen einer Pflegedokumentation.
- **Hauswirtschaftlicher Bereich:** Ordnung im Patientenzimmer; Einordnen von Verbrauchsgütern; Reinigungsarbeiten; ggf. Mithilfe bei der Aufbereitung von Patientenbetten und bei der Wäscheversorgung
- **Grundsätzlich nicht erlaubt:** jeglicher Umgang mit Medikamenten jeder Art; Injektionen, Infusionsvorbereitung; Legen von Kathetern, Einläufe, Klistiere; Versorgung von Patienten in kritischem Gesundheitszustand oder mit besonderer Gefährdung; Sitzwache bei Intensivpatienten

- **Schutz vor Krankheiten:** Die Tätigkeit in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung kann mit Infektionsrisiken verbunden sein. Daher kann die Praktikumsstelle vor Beginn des Praktikums ein ärztliches Attest über die Gesundheit der Praktikantin/des Praktikanten und den Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Hepatitis B, sowie – je nach Einsatzbereich – gegen Masern, Mumps, Röteln und Windpocken verlangen. (Die Kosten für diese Impfungen werden bis zum 18. Geburtstag in der Regel von den Krankenkassen übernommen.)

Eignung von Betrieben, Unternehmen, sozialen und karitativen Einrichtungen sowie Behörden als Praktikumsstätte für Schülerinnen und Schüler einer Fachoberschule

- Die Zahl der Praktikantinnen und Praktikanten muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und ggf. der Zahl der Auszubildenden stehen.
- Die Praktikumsstätte ermöglicht die Auseinandersetzung mit wesentlichen Praxisbereichen der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule. Sie sollte als Ausbildungsbetrieb zugelassen sein.
- Die Praktikumsstätte verfügt über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die persönlich und fachlich geeignet sind, die Praktikantin bzw. den Praktikanten berufliche Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.
- Fachlich geeignet sind Personen, die
 - die für einen Ausbildungsberuf im Spektrum der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule notwendigen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- Über die beruflichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt, wer,
 1. eine Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf im Spektrum der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule bestanden haben (z.B. für die Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung Großhandelskaufmann oder Verwaltungsfachangestellte/r ist) oder
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte, einer Schule, einer Hochschule oder vor einer Prüfungsbehörde abgelegt hat, deren Inhalte im Spektrum der jeweiligen Fachrichtung der Fachoberschule stehen sowie eine angemessene Zeit im Beruf gearbeitet haben.
- Nicht geeignet sind Personen, denen untersagt ist, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder die wiederholt gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder des Berufsbildungsgesetzes verstoßen haben.